



1/SN-50/ME

OESTERREICHISCHE NATIONALBANK
D I R E K T O R I U M

Nr. 20/96/14

An den
Präsidenten des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
ZL	50-GE/19-6
Datum: 25. JULI 1996	
Verteilt 29.7.96	

fd Klausgruber
Wien, 22. Juli, 1996

Betrifft: **Entwurf eines Bundesgesetzes über die Zeichnung von zusätzlichen Kapitalanteilen bei der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD); Begutachtung**

Sehr geehrter Herr Präsident!

Wir beziehen uns auf den vom Bundesministerium für Finanzen mit Zuschrift vom 14.6.1996, GZ. IF-8010/29-III/15/96, übermittelten Entwurf zu dem o.e. Gesetz und übersenden in der Anlage 22 Kopien unserer u.e. an das Bundesministerium für Finanzen ergehenden Stellungnahme.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Direktorium
der
Österreichischen Nationalbank

Anlagen



OESTERREICHISCHE NATIONALBANK
D I R E K T O R I U M

Nr. 20/1996/14

An das
Bundesministerium für Finanzen
Abteilung III/15

Postfach 2
1015 Wien

Wien, 22. Juli, 1996

Betrifft: **Entwurf eines Bundesgesetzes über die Zeichnung von zusätzlichen Kapitalanteilen bei der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD): Begutachtung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf Ihre Zuschrift vom 14.6.1996, GZ. IF-8010/29-III/15/96, teilen wir mit, daß seitens der Österreichischen Nationalbank gegen den vorliegenden Gesetzesentwurf keine Einwände bestehen.

22 Kopien dieser Stellungnahme übermitteln wir u.e. dem Präsidenten des Nationalrates.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Direktorium
der
Österreichischen Nationalbank

Dek. J. Sch.

